
AUTOMATISIERUNG IN DER STEUERKANZLEI

DER WEG ZUR
MEDIENBRUCHFREIHEIT
IN DEN RECHNUNGS-
UND BUCHFÜHRUNGS-
PROZESSEN.

**WILLKOMMEN
ZUKUNFT.**

20 Jahre Haufe Steuer Office.

Autor: Gerhard Schmidt

Automatisierung in der Steuerkanzlei – Der Weg zur Medienbruchfreiheit in den Rechnungs- und Buchführungsprozessen

Eine Rechnung wird in einem Fakturasytem erstellt und dort in einer Datenbank digital gespeichert, auf Papier ausgedruckt und verschickt. Der Empfänger muss aus dem Rechnungsbild für die Buchführung wieder Daten machen, die bei ihm dann wieder in einer Datenbank digital gespeichert werden. Ein zeitraubender und kostenträchtiger Medienbruch: digital – Papier – digital. Das muss nicht sein. Wie das Ziel eines medienbruchfreien Rechnungsaustauschs in der Fläche erreicht werden kann, wird nachfolgend schrittweise entwickelt.

Die Rechnung – zentrales Dokument in Geschäftsprozessen

Die Rechnung ist

- das zentrale Dokument im Geschäftsprozess – eine Rechnung gibt es immer, andere Dokumente wie Bestellung, Auftragsbestätigung oder Lieferschein fehlen oft.
- die wichtigste Belegart, die bei einer Auftragsbuchführung zwischen Steuerberater und Unternehmen ausgetauscht wird.

Die Rechnung hat damit eine Schlüsselfunktion bei der digitalen Transformation. Funktionieren der Austausch und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen, dann ist der Durchbruch bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen geschafft. Alles was für Rechnungen gilt und umgesetzt wurde, lässt sich dann leicht auf andere Dokument- und Belegarten übertragen.

An der elektronischen Rechnung lassen sich exemplarisch besonders gut zeigen,

1. die Vorteile der Digitalisierung einerseits und
2. die – insbesondere fiskalischen – Pflichten, die es dabei zu erfüllen gilt, andererseits.

An der Digitalisierung führt kein Weg vorbei

„Alles was sich digitalisieren lässt, wird digitalisiert werden. Dann kann ich es vernetzen. Und wenn es digitalisiert und vernetzt ist, dann kann ich es auch automatisieren“. Diese Regel formuliert der sich als digitaler Darwinist und Evangelist bezeichnende Karl-Heinz Land im Interview „Was bedeutet der digitale Wandel für Steuerberater?“.

Der Digitalisierung, Vernetzung und Automatisierung der Rechnung und der Rechnungsprozesse werden wir uns nach dieser Regel nicht entziehen können. Digitalisierung bedeutet auch immer, so Land weiter „Bist du noch im Geschäft oder schon draußen?“ Hier konkret: Wie bleiben wir im Geschäft, wenn es um Rechnungs- und Buchführungsprozesse geht?

Begriff der elektronischen Rechnung und Zugferd

Die analoge Rechnung ist uns seit Jahrhunderten vertraut: bildhaft repräsentiert auf Papier. Bei der elektronischen Rechnung müssen wir etwas genauer hinschauen und differenzieren, denn der Begriff wird in unterschiedlichen Bedeutungen benutzt. Einmal für eine Rechnung, die ausschließlich aus strukturierten Daten besteht, zum anderen als elektronisch übermittelte Rechnung. Letztere kann dann auch eine bildhaft dargestellte Rechnung auf „elektronischem Papier“ (PDF) sein, ohne Rechnungsdaten. Wir verwenden hier den Begriff elektronische Rechnung in der ersten, strengeren Bedeutung, denn nur diese erlaubt einen medienbruchfreien Rechnungsaustausch.

Werden Rechnungen aus strukturierten Daten ausgetauscht, funktioniert das nur, wenn sich Sender und Empfänger über das Datenformat verständigt haben. Bilaterale Vereinbarungen mit allen Geschäftspartnern funktionieren in der Praxis nicht. Ein Rechnungsdatenstandard aber, auf den sich alle verständigen können, funktioniert. Diesen Standard haben wir seit 2014 mit Zugferd. Unter elektronischen Rechnungen verstehen wir also im Folgenden immer Zugferd-Rechnungen.

Henne-und-Ei-Problem bremst Dynamik

„Ich würde ja gerne meinen Rechnungseingangsprozess automatisieren, doch mir schickt fast keiner Zugferd-Rechnungen!“ klagt der Rechnungsempfänger. „Wozu Zugferd-Rechnungen verschicken, wenn diese fast niemand verarbeiten kann?“ fragt sich der Rechnungsversender. Ein klassisches Henne-und-Ei-Problem.

Die Lösung? Große Unternehmen haben die Macht, von den von ihnen abhängigen Lieferanten Zugferd-Rechnungen zu fordern. Das können KMUs nicht. Doch sie können ihre Geschäftspartner darum bitten, Zugferd-Rechnungen geschickt zu bekommen. Und sie können einfach selbst Zugferd-Rechnungen verschicken. Angeregt durch ihren Steuerberater.

Steuerberater als Unternehmenslotsen bei der Digitalisierung

„Steuerberater sind Unternehmenslotsen bei der Digitalisierung“. So hat der Deutsche Steuerberaterverband seine Presseinformation zum Steuerberatertag im Oktober 2016 überschrieben. Verbandspräsident Elster führte dazu aus: „Mandanten erwarten neben der steuerlichen Beratung von ihrem Steuerberater auch die betriebswirtschaftliche Expertise. In diesem Kontext sind Steuerberater die richtigen Partner, um ihren Mandanten ein Bewusstsein dafür zu vermitteln, was die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft und Gesellschaft für die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen bedeutet.“

Wer andere lotsen will, muss selbst einen Kompass haben und klaren Kurs in tiefem Wasser steuern – also selbst Digitalisierung gemeistert haben.

Was bedeutet das für den Steuerberater? Er muss in 3 Schritten vorgehen:

1. Medienbruchfreiheit bei den eigenen Prozessen: Honorarrechnungen als Zugferd-Rechnungen versenden und Lieferanten bitten, Zugferd-Rechnungen zu schicken,
2. Medienbruchfreiheit an der Schnittstelle zum Mandanten: rein elektronischer Beleg- und Dokumentenaustausch mit allen Mandanten,
3. Medienbruchfreiheit in den Prozessen der Mandantenunternehmen: die Mandanten davon überzeugen, dass sie Zugferd-Rechnungen versenden und ihre Lieferanten bitten, Zugferd-Rechnungen zu schicken.

Medienbruchfreiheit in der Kanzlei

„Honorarrechnungen müssen aber doch unterschrieben sein!“ kommt nun gleich der Einwand. Schon, doch man kann mit dem Mandanten vereinbaren, auf die Unterschrift zu verzichten. Das kann auch durch konkludentes Handeln geschehen. Wenn also der Mandant die nicht unterschriebene elektronische Rechnung bezahlt, ist alles bestens. Zahlt er wegen der fehlenden Unterschrift nicht, dann wird eine unterschriebene Papierrechnung einfach nachgeschickt. Ein sehr geringes Risiko also.

Ganz unproblematisch ist es für den Steuerberater, seine Lieferanten um Zugferd-Rechnungen zu bitten. Kann der Steuerberater die beiden ersten Punkte abhaken, dann kann er auf der Basis der dabei gesammelten eigenen Erfahrungen auch seinen Mandanten empfehlen, entsprechend aktiv zu werden.

Medienbruchfreiheit beim Belegaustausch zwischen Unternehmen und Steuerberater

Ein Kraftakt dürfte es für die meisten Steuerkanzleien wohl werden, weg vom klassischen Pendelordner zu einem weitgehend elektronischen Belegaustausch mit den Mandanten zu kommen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Belege in elektronischer Form vorliegen. Kein Problem bei allem, was bereits in elektronischer Form ins Mandantenunternehmen kommt. Was auf Papier eingeht, wird gescannt und dadurch in elektronische Form gebracht. Und dann alles ab in die Kanzlei.

Das klingt erst einmal ganz einfach. Doch bei genauerem Hinschauen zeigen sich dann doch einige Probleme. Hier ist dann der Steuerberater gefordert, sind die gravierenden Fragen doch steuerrechtlicher Natur.

Alles, was einmal in elektronischer Form war, muss auch in dieser Form elektronisch unveränderbar aufbewahrt werden. Das fordern die GoBD. Mit dem „Ab-in-die-Kanzlei“ ist es meist nicht getan. Ein Konzept für die elektronische Aufbewahrung muss gefunden werden. Dazu muss die gesamte, fast immer heterogene Systemlandschaft des Unternehmens betrachtet werden. In welchen Systemen stecken steuerlich relevante Daten? Dann müssen diese elektronisch so aufbewahrt werden, dass ihre Struktur und Auswertbarkeit nicht verloren geht.

Sollen die Belege nach dem Scannen vernichtet werden, also ersetzend gescannt werden? Dann werden besondere Anforderungen an das Verfahren gestellt, das auch in einer Verfahrensdokumentation beschrieben werden muss. Selbst wenn die Belege nach dem Scannen nicht weggeworfen werden, muss eine Verfahrensdokumentation erstellt werden, sofern die Verfahren dem Betriebsprüfer nicht in wenigen Sätzen erklärt werden können.

Mehr technisch-organisatorischer Natur ist die Frage, wie elektronische Belege, die über verschiedene Kanäle eingehen, zusammengeführt werden. Außer per E-Mail können die Belege beispielsweise auch aus dem Rechnungsportal des Lieferanten heruntergeladen werden (müssen) oder über soziale Netzwerke ausgetauscht werden.

All diese Probleme müssen im Zusammenhang eines elektronischen Belegaustauschs zwischen Unternehmen und Steuerberater gelöst werden. Mit dem Steuerberater als Lotsen. Individuell für jedes Mandantenunternehmen.

Medienbruchfreiheit beim Mandantenunternehmen

Wenn der Steuerberater selbst auf Zugferd-Rechnungen umgestellt hat und die Schnittstelle zu den Mandaten digitalisiert hat, dann kann er sich darauf konzentrieren, dass auch der Mandant selbst komplett auf Zugferd-Rechnungen umstellt. Damit werden dann die letzten Medienbrüche eliminiert. Die Digitalisierungskette wird lückenlos.

Lösungsbausteine längst am Markt

Was für eine Lösung benötigt wird, ist längst am Markt. Man muss die für ein Unternehmen passenden Bausteine nur herausuchen und zusammensetzen.

Rechnungsformatstandard Zugferd

Zugferd (www.zugferd.de) ist der im Juni 2014 veröffentlichte Standard für ein Daten- und Dokumentenformat für den Austausch von elektronischen Rechnungen. Konzeptioneller Kern von Zugferd ist ein Rechnungsdatensatz im XML-Format, dem eine inhaltlich identische Rechnung im PDF-Format beigelegt ist. Durch dieses „hybride“ Format ist es möglich, dass alle Rechnungsempfänger ohne bilaterale Absprache die Zugferd-Rechnung verarbeiten können, auch die, die mit dem Zugferd-XML noch nichts anfangen können. PDF kann jeder.

Zugferd wurde im „Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD)“ entwickelt (www.ferd-net.de). Das FeRD ist angesiedelt bei der „Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV)“ (www.awv-net.de).

War ein medienbruchfreier elektronischer Rechnungsaustausch bislang EDI-Anwendern vorbehalten, so können mit Zugferd nun alle Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren, sowie die öffentlichen Verwaltungen davon profitieren. Hohe Einsparungen in den Rechnungsprozessen sind möglich.

Software

Alle Branchenlösungen für Steuerberater erlauben einen elektronischen Belegaustausch. Für die elektronische Aufbewahrung gibt es Dokumentenmanagement- und Archivsysteme für jede Unternehmensgröße. Portallösungen verbinden elektronischen Austausch und elektronische Aufbewahrung. Die über das Portal für den Steuerberater hochgeladenen Belege werden vom Steuerberater gleich ordnungsgemäß elektronisch archiviert, so dass sich das Unternehmen um (fast) nichts kümmern muss. Dank geeigneter Apps können Belege inzwischen auch mit dem Smartphone gescannt werden. Elektronische Pendelordner von Drittanbietern passen in jede Schnittstelle zwischen Unternehmen und Steuerberater, egal welche Software beide Seiten einsetzen.

Musterverfahrensdocumentationen

Auf Initiative und in enger Zusammenarbeit mit zahlreichen Wirtschaftskammern und -verbänden hat die „Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV)“ 2015 eine „Musterverfahrensdocumentation zur Belegablage“ entwickelt, an der sich die Unternehmen und ihre steuerlichen Berater orientieren können (<http://www.awv-net.de/fachergebnisse/themenfokus5/musterverfahrensdocumentation/musterverfahrensdocumentation.html>).

Um Unternehmen einen Leitfaden an die Hand zu geben, wie sie der Dokumentationsanforderung zum Ersetzenden Scannen nachkommen können, haben die Bundessteuerberaterkammer und der Deutsche Steuerberaterverband 2014 gemeinsam eine „Muster-Verfahrensdocumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ entwickelt (<http://www.dstv.de/download/gemeinsame-verfahrensbeschreibung>).

Musteranschreiben

Musteranschreiben zur Umstellung auf elektronische Rechnungen und Zugferd bietet das Portal rechnungsaustausch.org zur freien Nutzung (<http://rechnungsaustausch.org/zugferd/musteranschreiben.htm>):

- Unternehmen an ihre Lieferanten: Wir bitten, uns zukünftig elektronische Rechnungen zu schicken, idealerweise Zugferd-Rechnungen
- Unternehmen an Kunden: Wir versenden unsere Rechnungen zukünftig per Email (als Zugferd-Rechnung)
- Unternehmen an Softwarehersteller: (Ab wann) kann Ihre Faktura-Software Zugferd-Rechnungen erstellen?
- Unternehmen an Softwarehersteller: (Ab wann) kann Ihre Buchführungs-Software Zugferd-Rechnungen verarbeiten?
- Softwarehersteller an Kunden: Unsere Software kann jetzt Zugferd-Rechnungen erstellen
- Softwarehersteller an Kunden: Unsere Software kann jetzt Zugferd-Rechnungen verarbeiten
- Steuerberater an Mandanten: Wir versenden unsere Honorarrechnungen zukünftig per E-Mail (als Zugferd-Rechnung)
- Steuerberater an Mandanten: Wir empfehlen Ihnen, auf elektronische Rechnungen und Zugferd umzusteigen
- Steuerberater an Mandanten: Wir empfehlen Ihnen, zukünftig alle Belege elektronisch an die Kanzlei zu schicken
- Unternehmen an Steuerberater: Wir wollen zukünftig alle Belege elektronisch an die Kanzlei schicken

Schnell starten, um im Geschäft zu bleiben

Vom Idealfall ausschließlich elektronischer Rechnungen und Belege (im strengen Sinn als strukturierte Daten) sind wir noch weit entfernt. Doch die Basis dafür, die elektronische Übermittlung von Rechnungen und Belegen ist, wie wir gesehen haben, heute überall realisierbar. Und mit der Zeit wird der Anteil echter elektronischer Rechnungen (Zugferd-Rechnungen) immer größer.

„Bist du noch im Geschäft oder schon draußen?“ Um diese Frage guten Gewissens bejahen zu können – heute und in den nächsten Jahren – muss der Steuerberater unverzüglich mit der Digitalisierung Ernst machen. Und seine Mandantenunternehmen dabei mitnehmen. Denn auch die Mandantenunternehmen sind mit der Digitalisierung konfrontiert und stehen vor der Frage „Bist du noch im Geschäft oder schon draußen?“. Da sollten sie sich nicht gezwungen sehen, ihrem digitalisierungslahmen Steuerberater den Laufpass zu geben, um selbst im Geschäft zu bleiben.

Dipl.-Informatiker Gerhard Schmidt ist Inhaber von Compario (www.compario.de), ein Medien-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Verlagsunternehmen, das sich seit 1994 auf die Schnittstelle zwischen Steuerrecht und Informationstechnologie spezialisiert hat. Von Beginn an sind Steuerberater die besondere Zielgruppe von Compario. So ist Compario bundesweit der einzige Anbieter neutraler und herstellerunabhängiger Softwareberatung für Steuerberater. Doch richten sich die Angebote genauso auch an andere freie Berufe sowie Unternehmen jeder Größe. Seit Veröffentlichung der GDPdU (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) im Jahr 2001 ist das Thema „Elektronische Steuerprüfung“ Tätigkeitsschwerpunkt von Compario. Compario macht dem EDV-Anwender ein integriertes Angebot an Informationen, Beratungen und Dienstleistungen.



Haufe Steuer Office.
Der richtige Partner, um
Ihre Zukunft erfolgreich
zu gestalten.

Das erwartet Sie ab 21.02.2017:

Wie Steuerberater die Chancen des digitalen Wandels optimal nutzen.
Erfahrungsberichte von Philip Hellmig und Patrick Nassall (Haufe)

HAUFE.

